

Mandanten Information

ARBEITGEBER AUFGEPASST! MINDESTLOHNERHÖHUNG AB JANUAR 2020

Am 20. November 2018 wurde die Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet.

! DAMIT GILT EIN BUNDESEINHEITLICHER GESETZLICHER MINDESTLOHN VON

9,19€ brutto

ab dem 1. Januar 2019

9,35€ brutto

ab dem 1. Januar 2020

Ab dem 01.01.2020 muss daher bei jedem Arbeitnehmer der Mindestlohn in Höhe von 9,35€ brutto gezahlt werden.

Bitte beachten Sie, dass sich die Arbeitszeit der Arbeitnehmer bei gleichbleibender Entlohnung entsprechend reduziert:

z. B. bisher
450,00€ : 8,84€ =
maximal 50,90 Stunden

ab Januar 2019
450,00€ : 9,19€ =
maximal 48,95 Stunden

ab Januar 2020
450,00€ : 9,35€ =
maximal 48,12 Stunden

Gleiches gilt auch für Arbeitnehmer, die nicht als Minijobber tätig sind, also über 450,00€ verdienen. Beachten Sie hier die tägliche Arbeitszeit in Verbindung mit möglichen Arbeitstagen eines Monats und ändern Sie Arbeitsverträge entsprechend. Diese Änderungen zum Arbeitsvertrag lassen Sie uns bitte zukommen.

Achten Sie bitte darauf, dass der o.g. Mindestlohn nicht für Betriebe gilt, die einem Branchenmindestlohn sowie der Lohnuntergrenze für Arbeitnehmerüberlassung unterliegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Karmann

Steuerberater, Steuerkanzlei Schadl, Karmann & Kollegen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!
Rechtsstand: 1. November 2019